Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 145.1 "Kaserne Lettin"

Teil A: Planzeichnung

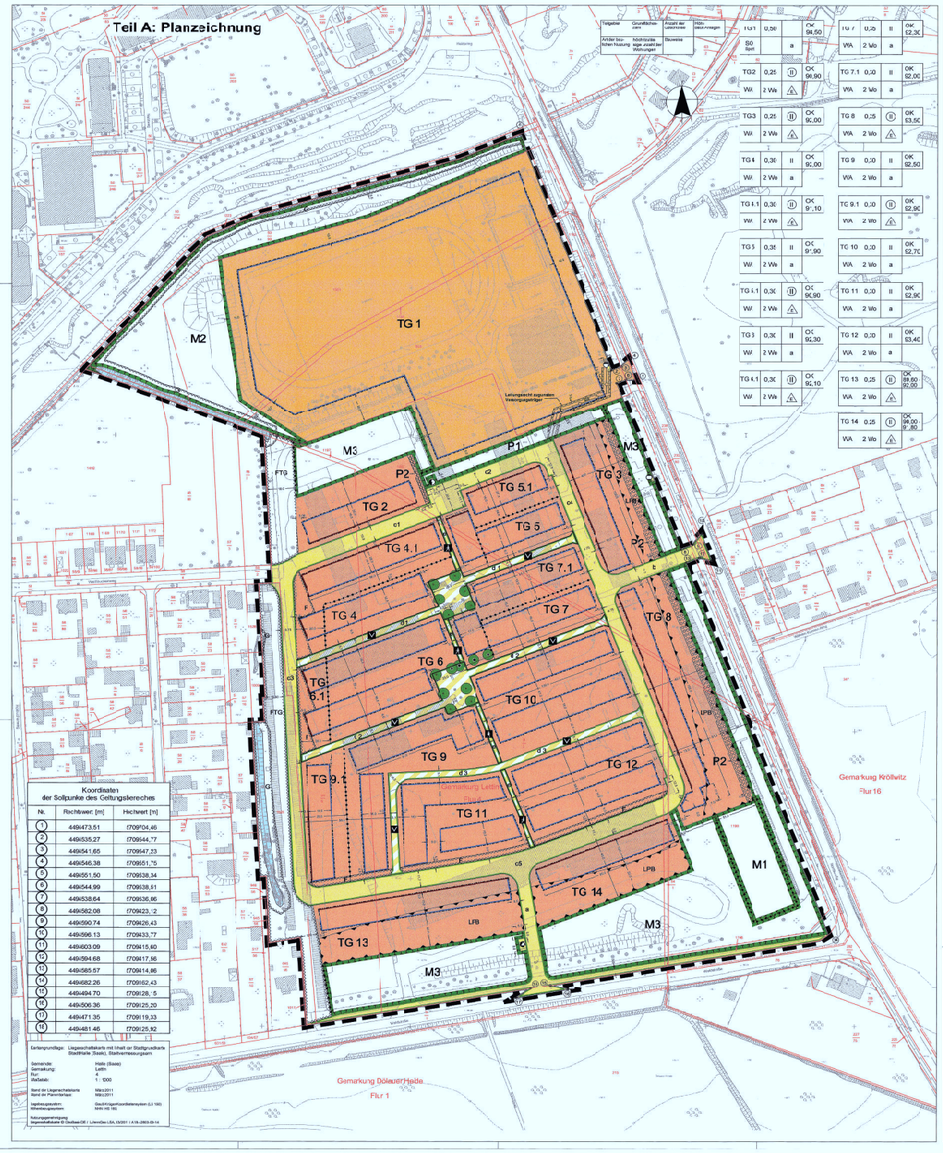

Nr.	Rechtswer. [m]	Hochwert [m]
1	449473,51	5709704,46
2	449535,27	5709644,77
3	449541,65	5709647,23
4	449546,38	5709651,76
5	449551,50	5709638,34
6	449544,99	5709638,51
7	449538,64	5709636,96
8	449562,08	5709623,_2
9	449590,74	5709626,43
10	449566,13	5709633,77
11	449603,09	5709615,80
12	449594,68	5709617,96
13	449588,57	5709614,86
14	449482,26	5709662,43
15	449494,70	5709628,_5
16	449506,36	5709625,20
17	449471,35	5709619,33
18	449481,46	5709625,92

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt

Gemarkung:	Halle (Saale)
Flur:	Lettin
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	März 2011
Stand der Planunterlage:	März 2011
Lagebezugssystem:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem (Ll 160) RHN 160 160
Höhenbezugssystem:	
Höhenbezugspunkt:	

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2Nr. 1 § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Sondergebiet Sport, siehe textl. Festsetzung 1.2.1 (§ 11 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1Nr. 2 BauGB,§§ 22 und 23 BauNVO)

- Baulinie (§ 9 Abs. 1Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO)
- 0,40 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- OK 97,00 – 90,90 Höhe baulicher Anlagen Oberkante als Mindest- und Höchstmaß in m über NHN
- a abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzungen 3.1 und 3.2
- 2 Wo höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden
- nur Einzelhäuser zulässig

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1Nr. 11)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1Nr. 11)
- F Öffentliche Fuß/Radwegbereich (§ 9 Abs. 1Nr. 11)
- V Öffentliche verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1Nr. 11)
- a, b, c1, c5, d1-d3, e Bezeichnung der Verkehrsfläche

4. Flächen für versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1Nr. 12, 14)
- Versorgungsfläche Gas (§ 9 Abs. 1Nr. 12, 14)
- Versorgungsfläche Abwasser (§ 9 Abs. 1Nr. 12, 14)
- Versorgungsfläche Abfall (§ 9 Abs. 1Nr. 12, 14)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- Baume anpflanzen (§ 9 Abs. 1Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
- Baume erhalter (§ 9 Abs. 1Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1Nr. 25 a BauGB)
- P2 Pflanzgebiet siehe textliche Festsetzung 6.1.2.
- Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen fürMaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1Nr. 20 und Abs.6 BauGB)
- P1 Pflanzgebiet siene textl. Festsetzungen 6.3.1
- M1- M3 Maßnahmegebiete siehe textl. Fessetzungen 5.1 - 5.3

6. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächer, die vonder bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1Nr. 0 BauGB)
- G Gewässerrandstreifen

7. Sonstige Plazeichen

- Grenze der räumlichen Geltungsbereihs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7BauGB)
- Abgrenzung unterschiedliche Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maße der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
- Umgrenzung der Flächer, die vonder bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1Nr. 0 BauGB)
- F Freihaltebereicle, siehe textl. Fessetzung 3.5 b
- ITG Freihaltetrasse Jewisser
- Umgrenzung der Flächer für besondee Anlagen und Verkehrsrunen zum Schutz gegen schädlicle Umwelteinwirkungen in Sirne des Bunde-Immissionsschutzgewetzes (§ 9 Abs. 1Nr. 24 BauGB)
- Einzelplanzindung
- LPB Lrmmpaelierech, siehetextl Festsetzung 4.1

Alt Geh-, Fahr- und Letungsrechten zu belassende Tacken (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Vermaßung in Meern
- Ver/entsorgungs-unge und Hauptsielwasserleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. Nr. 13 BauGB)
- SW Ichnutzwasser

Planzeichen der Kerteugrundlage (auszugsweis)

- Ilichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftgebäude
- löschung
- Rauer
- Saur
- Baum
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstückskogrenze
- 11 Flurstücknummer

Teil B: textliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen Teilgebieten die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nichtzulässig.

1.1.2 Gemäß § Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind ausnahmsweise in allen WA-Teilgebieten Verkaufsflächen, die in unmittelbaren numlicher und betrieblichen Zusammenhang mit nicht störender Handwerks oder sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben stehen, zulässig.

1.1.3 Gemäß § 1Abs 6 Nr. 1 BauNVO sinr Nutzungen nach§ 4 Abs. 3 Nr. 3, 1 und 5 BauNVO - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubtriebe und Tankstellen - nicht bestandtel dieser Satzung.

1.2 Sondergebiet Sport gemäß § 11Abs. 2BauNVC

1.2.1 Im Sondersebiet Sport sinc Anlagen und Gebäude, die für sportliche Zweike genutzt werden, zulässig. Weiterein sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO zulässig.

1.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs 1 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Grundflächenzail (§ 16 i.V.m. § 19 BauNVO)

1.1.1 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte GRZ in allen Teilgebieten durch Grundflächer nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 10 von Hundert der Baugrundstücksfläche überschritten werden.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO

1.2.1 Als Mindesmal der Höhe baulicher Anlagen gilt die äußere Schnittlinie seitlender Außenwand und der Dachhaut.

1.2.2 Die festgesetzten Mindestmaße der Höhe baulicher Anlagen gelten sichtbar Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

1.2.3 Das festgesetzte Mindestmaß der Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für Gebäudeteile, die maximal 20 % der Grundfläche des Gebäudes einnehmen.

1.2.4 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVC darf die in den WA-Teilgebieten 2-14 festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen sowie Anlagen zur Be- und Entlüftung überschritten werden.

1.2.5 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO dar die in den SO-Teilgebiet 1 festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Flutlich- oder sonstige Beleuchtungsanlagen überschritten werden.

1.0 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauNVO)

1.1 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den WA-Teilgebieten 4, 5, 6, 7, 7.1, 9, 10, 11und 12 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Hausformen mit einer Länge von maximal 15 m. Im Übrigen gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.2 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird in dem SO-Teilgebiet 1 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von maximal 80 m. Im Übrigen gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.3 Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVC und § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen Gebäudeteile nur über die Baulinie/Baugrenze vortreten, die zugelassenen Verkehrsflächen orientiert sind. Die zulässige Art der in Satz 1 bezeichneten Gebäudeteile und das zulässige Maß des Vortretens dieser Gebäudeteile richten sich nach den Regelungen des § 6 Abs. 6 BauC LSA in der Fassung vom 23.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005, S. 769).

1.4 Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO ist ein Zurücktreten von Teilen des Gebäudes hinter die Baulinie bis zu 1,5 m Tiefe zulässig zu50 % derjeweiligen Außenwandlänge zulässig.

1.5 Gemäß § 11 Abs. 6 BauNVC und § 4 Abs. 1 Satz 3 bauNVO wird die Zulässigkeit von Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, die Gebäude nach § 2 Abs. 2 Sau0 LSA in der Fassung vom 24.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 47/2005, S. 759) sind, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt eingeschränkt:
a) in einem 3,0 m tiefen Streifen entlag der Straßenbegrenzungslinien sind diese nicht zulässig;
b) dasüber hinaus sind diese s den mit Planzeichen „Urgrenzung der Flächen, die von ser Bebauung freizuhalten sind" und der Zweckbestimmung „ geennzeichnten Bereichen nicht zulässig.

1.6 Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO nüssen Nebenanlagen und Garagen nicht auf der festgesetzten Baulinie errichtet werden.

1.7 Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen nicht überdachte Terassen auf einer Gesamtbreite von maximal 6,0 m die Baugrenze um bis zu 4,0 m überschreiten.

1.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bunde-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.1 Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm, ausgehend von der Nord- und Waldstaße sind in den in der Planzeichnung mit „PB gekennzeichneten Bereichen für Wohnungen, Büros o.ä. bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 vorzusehen. Hierzu werden „ampegelbereiche (LPB) mit dem erforderlichen, resultierenden bewerteten Bau-Schalldämmmaß R' w,res folgt festgesetzt

Lärmpegelbereich (LPB)	fallgezöhlter Außenlärmpegel dB(A)	R' w,res Außenbauteile in Aufenthaltsräume von Wohnungen Gemeinschaftsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	R' w,res Büroräume u.ä.
III	61 bis 65	35	30

1.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflegeund zur Entwicklung von Bcden Natur und landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB)

1.1 Maßnahme A 1
Die gekennzeichnete Fläche ist für der Artenschutz dauerhaft als Schotterfläche zu erhalter.

1.2 Maßnahme A 2
Rückbau von befestigten Flächen mit anschließendem Mutterbodenauftrag und Ansaatmasaat, Entwicklung als Sukzessionfläche mit extensiv gepflegen Wiesenflächen

1.3 Maßnahme A 3
Rückbau von Gebäuden, befestigten Flächen sowie vor 170 m² Schotterfläche mit anschließendem Mutterbodenauftrag und Wiesenansaat.

1.0 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumer, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen unc für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepfanzungen sowie vor Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau GB)

1.1 Einzelpflanzbindung

1.1.1 Der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand ist zu pflegen und bei Abgang durch Bäume in gleicher Art und angleicher Reihe zu ersetzen.

1.2 Pflanzgebote in öffentlichen Verkehrsflächer und privaten Baufflächen

1.2.1 h der Hauptschwellungsstraße istin den Abschnitten c1 c2 c3, e4 und ot als Straßenbaum Winterlinde Tilia cordata 'Rancho) im Abstand von 15 m zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher art zu ersetzen. Von diesen Abstand darf bis zu 2,5 m abgewichen werden unter der Bedingung, dass innerhalb eines Straßenabschnittes die Gesamtzahl der dor mi einem Abstand von 15 mminestens anordnbnbaren Bäume nicht neh als em einem Baum gemindert wird. Die Gesamtzahl der mindestens anordnenbaren Bäume beträgt in den Abschnitten c1 6 Bäume, in c2 5 Bäume, in c3 15 Bäume, in c4 16 Baume und in c5 11 Bäume. Mindestqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang 16 - 18 cm, 3 x verpfl.

1.2.2 Auf den Flattzflächen d1 und d 1 sind ensprechend Planeitrag als Baum Robinie (Guemus kibra) zu pflanzer, zu pflegen und bei Abgang an gleicher Stelle mit Bäumen gleicher Artzu ersetzen. Mindestqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang 12 - 14 cm, 3 x verpfl.

1.2.3 Auf privaten Stellplatzanlagen ist ab 3 Stellplätze e angefingene 5 ebenordige Stellplätze ein großkronjer aubaum zu pflanzer, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen, dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten.
Mindestqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang 12 - 14 cm, 3 x verpfl.

1.2.4 Be Mindestfläch ven Baumscheiben innerhalb vereiegeiter Flächen beträgt 8 m². Der lloite Abstand zwischen den Einfassungen der Pflanzflächen innerhalb der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m

1.2.5 Stellplätze in öffentlichen Verkehrsflächen sowie in privaten Stellplatzanlagen nach textlicher Festsetzung 6.2.3 sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.

6.1 Pflanzgebote

6.1.1 Pflanzgebot P1
Entwicklung eine freiwachsender Baum-Strauch-Hecke durch Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Heistern auf 80 % der fläche des Pflanzgebotes P1 mit standortgerechten heimischen Gehölzen die zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen sind, sowieso auf 20 % die Fläche des Pflanzgebotes P1 Wiesenansaat mit extensiver Pflege. Pflanzung von einen Baum pro 100 m² Gehölzfläche, je 50 % Sträucher (1Stl./2 m²) und 5 % Heister (1Stl./2 m²) auf der Gehölzfläche.
Mindestqualität Sträucher: 3 x verpfl. 80 - 100 cm, m. B., Heister 2 x verpfl., 100 - 150 cm, o. B.

6.1.2 Pflanzgebot P 2
Entwicklung einer freiwachsenden Strauch-Hecke durch Pflanzung von Sträuchern und Heistern mit standortgerechten heimischen Gehölzen, die zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen sind, sowieso auf 70 % Sträucher (1Stl./2 m² und 50 % Heister (1Stl./ 2 m²) auf der Gehölzfläche.
Mindestqualität Sträucher: 3 x verpfl. 80 - 100 cm, m. B., Heister 2 x verpfl., 80 - 100 cm, o. B.

6.1.3 Pflanzgebot P3
Entwicklung einer freiwachsenden Strauch-Hecke durch Pflanzung von Sträuchern und Heistern mit standortgerechten heimischen Gehölzen, die zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen sind, sowieso auf 70 % Sträucher (1Stl./2 m² und 50 % Heister (1Stl./ 2 m²) auf der Gehölzfläche.
Mindestqualität Sträucher: 3 x verpfl. 80 - 100 cm, m. B., Heister 2 x verpfl., 80 - 100 cm, o. B.

6.2 Pflanzgebote P 4
Entwicklung einer freiwachsenden Strauch-Hecke durch Pflanzung von Sträuchern und Heistern mit standortgerechten heimischen Gehölzen, die zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen sind, sowieso auf 70 % Sträucher (1Stl./2 m² und 50 % Heister (1Stl./ 2 m²) auf der Gehölzfläche.
Mindestqualität Sträucher: 3 x verpfl. 80 - 100 cm, m. B., Heister 2 x verpfl., 80 - 100 cm, o. B.

6.3 Pflanzgebote P 5
Entwicklung einer freiwachsenden Strauch-Hecke durch Pflanzung von Sträuchern und Heistern mit standortgerechten heimischen Gehölzen, die zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen sind, sowieso auf 70 % Sträucher (1Stl./2 m² und 50 % Heister (1Stl./ 2 m²) auf der Gehölzfläche.
Mindestqualität Sträucher: 3 x verpfl. 80 - 100 cm, m. B., Heister 2 x verpfl., 80 - 100 cm, o. B.

7.0 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) Bau GB)

7.1 Den Verkehrsflächen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB für den Fuß-/Radweg entlang der Waldstraße wird zum Ausgleich nach § 9 Absatz 1 Nr. 20 und 25 BauGB die Maßnahme M3 (textliche Festsetzung 5.3) zugeordnet, soweit diese auf dem Grundstück Gemarkung Lettin, Flur 4 Flurstück 1198 zu erfolgen hat.

7.2 Den Verkehrsflächen a bis e nach § 9 Absatz 1 Nr. 11BauGB wird zum Ausgleich nach § 9 Absatz 1 Nm. 20 und 25 BauGB die Maßnahme M3 (textliche Festsetzung 5.3) zugeordnet, soweit diese außerhalb der Flurstücks Gemarkung Lettin, Flur 4, flurstück 1198 zu erfolgen hat, sowie die Ersatzpflanzbindungen der Ilm. 4.2.1 und 5.2.2.

7.3 Dem Bauteil "G 1 wird zum Ausgleich nach § 9 Absatz 1 Nm 20 und 25 BauGB ein Anteil von 18 v.H der Maßnahmenfläche der Maßnahme M3 (textliche Festsetzung 5.2) zugeordnet.

7.4 Den Baufeldern TC 2 bis TG 14 einschließlich der Flächen für Versorgungsanlagen werden zum Ausgleich nach § 9 Absatz 1 Ilm. 20 und 25 BauGB die Pflanzgebote P1 (extliche Festsetzung 6.3.1) und P2 (textliche Festsetzung 6.3.2) sowie die Maßnahme M1 (textliche Festsetzung 5.1.) zugeordnet.

Hinweis

Im Sinne der Klarstellung soll die erforlerliche Höhe für Aufenthaltsräume in Wohrgebauden der Gebäudekasse 1 und 2 im Rahmenbiet mindestens 2,0 m betragen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat an 27.05.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 145 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 12 am 16.06.2009 erfolgt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 145 gemäß § 3 Abs 1 BauGB ist in der Zeit vom 27.09.2010 bis 19.10.2010 durchgeführt worden.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Unterrichtung der vonder Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 145 gemäß § 4 Abs. 1 BauGBist mit Schreiben vom 16.12.2010 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltberichtag nach § 2 Abs 4 BauGB erfolgt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am 18.09.2011 den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblat Nr 15 am 19.10201 erfolgt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am 28.09201 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 165.1 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zu Offenlage bestimmt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen hat in die Zeit vom 27.10.2011 bis 28.11.2011 während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGE öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mi dem Hinweis, dass Stellungnahmer während der Auslegungfrits von jedermann schriftlich oder zur Niedrschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über der Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteiser in nennen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, um 19.10201 im Amtsblatt Nr. 15 bekannt gemacht worden

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trager öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 30.05.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die anwendere Planvertrage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach. Sie lethinlichtlich der planungsrelevanten bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bilderden Grenzen in die Örtlichkeit ist erwarthfrei möglicl.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Stadtvermessungsamt

Die geometrischer Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan Nr. 145.1, bestenend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 30.05.2012 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Ihe Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurce gebilligt.

Halle, den 06.06.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 145.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den 16.07.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 145.1 ist mit Verfügung von 05.07.2012 Az. 203.2112.20/145.1 gemäß § 10 Abs 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB genehmigt

Magdeburg, den 03.07.2012
im Auftrag
Siegel — Landesverwaltungsamt

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 145.1 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.01.2013 im Amtsblatt Nr 01/ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahren- und Formverschriften des § 214 BauGB und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden (§215 Abs 2 BauGB). Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

Die Satzung istam 25.08.12 in Kraft getreten.

Halle, den 10.9.2012
Siegel — Oberbürgermeisterin

Aufgrund der nichtfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültiger Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.5.2012der Bebauungsplan Nr. 145.1 „Kaserne Lettin" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die iaulsche Nutzung ter Grundstoke in der Fassung der Bekenntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. E. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV – Jerordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung les Planinhaltes vom 18. Dezember 990(BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltberich beigefügt.

Die in der textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquelen können im Technischen Rathaus Stadtplanungsamt, Rankering 11, im 5. Obergeschoss, Zimmer 511 eingesehen werden.

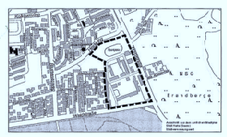

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 145.1
„Kaserne Lettin"

Planersteller:	(name maschinell) Stadtplanungsamt Hannering 5 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Fassung:	Satzung 20.02.2012
Gemarkung	Lettin
Flur	4
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

*ehrenhaftlingen des Planunterlagen für gmeinliche Zwecke sind untersagt